

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsbedingungen - Mit Erteilung eines Auftrages gelten die nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen als anerkannt. Angebote sind freibleibend, ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Angebotsannahme bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, mündlich erteilte Aufträge bedürfen nachträglich der Schriftform. Die Annahme des Auftrages durch die ZABAG International GmbH (Auftragnehmer, AN) erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

2. Eigentums- und Urheberrecht - An allen dem Auftraggeber (AG) überlassenen Unterlagen und Daten (z. B. Kalkulationen, Angebote, Zeichnungen, auch Muster) behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor, diese Unterlagen dürfen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den AN Dritten zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum anlässlich eines Auftrages gefundenen Lösungen und daraus zu begründende Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) stehen ausschließlich dem AN zu, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart und dabei eine Vergütung für den AN für die Überlassung von Erfindungen oder Schutzrechten festgelegt worden ist.

Vom AN zur Verfügung gestellte Unterlagen, Dokumentationen bzw. Software darf ohne dessen Zustimmung vom AG nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung verwendet werden. Die AG erhält insoweit das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Dinge ausschließlich i.V.m. der gelieferten Anlage und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

3. Durchführung des Auftrags - Der AN haftet grundsätzlich nicht für Fehler, welche aus den vom AG eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder aus ungenauen bzw. mündlichen Angaben resultieren. Der AN schuldet dem AG ein Werk von mittlerer Art und Güte, sofern nicht ausdrücklich eine andere Qualität vereinbart wurde. Sollten dem AN oder Dritten durch die Ungeeignetheit eines der oben genannten Dinge Schäden entstehen, so hat diese der AG zu tragen und den AN von

eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Sofern der AG dem AN die Neukonstruktion einer bislang nicht dokumentierten Anlage in Auftrag gibt, übernimmt der AN keinerlei Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages und die Leistungsfähigkeit der dabei gefundenen Konstruktion. Erweist sich die vom AG gestellte Aufgabe als undurchführbar oder wirtschaftlich undurchführbar (Kosten für die Fertigstellung des Auftrages überschreiten die vereinbarte Werklohnsumme um mindestens 50 %, ohne dass dies bei Auftragsannahme erkennbar war), so verliert der AN den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, kann aber die aufgewendeten Arbeitsstunden seiner Mitarbeiter als Dienstleistung abrechnen. Des Weiteren hat der AG dem AN den Aufwand für zugekaufte Leistungen und Materialien, welche zur Durchführung des Auftrages geordert wurden, zu erstatten. Der AN ist insoweit verpflichtet, seine Arbeiten an dem Auftrag unverzüglich einzustellen und den AG zu informieren, sobald die Undurchführbarkeit bzw. wirtschaftliche Undurchführbarkeit prognostiziert wird.

4. Fristen und Vereinbarungen - Vereinbarungen über Ausführungstermine oder „Fristen“ gelten im Zweifel nur ungefähr und sind nicht als Fixtermine zu verstehen. Abrufaufträge ohne Fristen sind vom AG spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung zur Ausführung abzurufen. Die vereinbarte Vergütung wird auch dann fällig, wenn der AG die vom AN angebotene Lieferung nicht annimmt. Soweit der AG ersparte Aufwendungen des AN einwendet, obliegt ihm ein entsprechender Nachweis. Der AG kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Auftragsannahme seitens des AN beigebracht hat (es zählt der Zugang beim AN). Des Weiteren ist bei auszuführender Montage ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle zu gewährleisten (Planungen, Voraufträge oder Vorgewerke müssen abgeschlossen und sämtliche Unterlagen an den AN übergeben worden sein). Ferner müssen vereinbarte Zahlungen beim AN eingegangen sein. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, wird der AN insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von

vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der AG auf Verlangen des AN nicht unverzüglich Abhilfe, so kann der AN dem AG eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen werde. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN den Liefertermin oder eine vereinbarte Frist nicht einzuhalten imstande ist (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen zu den vom AN nicht zu vertretenden Umständen). Für den Fall des Rücktritts vom bzw. der Auflösung des Vertrages, steht dem AN Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen sowie des entgangenen Gewinns zu. Der AN ist berechtigt, diese Aufwendungen und den entgangenen Gewinn mit jeweils 20 % der Auftragssumme zu pauschalieren. Dem AG bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Aufwendungen und/oder Gewinn niedriger zu veranschlagen sind. Die Geltendmachung eines höheren, konkret berechneten Aufwandes oder Gewinnes bleibt dem AN vorbehalten. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe) bzw. sonstige Umstände im Betrieb des AN oder eines seiner Lieferanten, die der AN nicht zu vertreten hat (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Ausfall von Arbeitskräften, behördliche Verfügung), entbinden den AN von der Einhaltung der Lieferfristen und hemmen den Fristablauf. Für den Fall, dass solche Ereignisse mindestens sechs Wochen dauern und deren Ende nicht absehbar ist bzw. für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung aufgrund solcher Ereignisse gänzlich unmöglich wird, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Sicherheitsleistungen und Eigentumsvorbehalt - Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des AN durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des AG gefährdet ist, so kann die Leistung verweigert und eine angemessene Frist bestimmt werden, in welcher der AG Zug um Zug gegen Lieferung/Leistung Zahlung oder Sicherheit zu leisten hat. Verweigerung oder erfolgloser Fristablauf berechtigen den AN zu Vertragsrücktritt und Schadensersatzforderung. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrages und bis zur Zahlung aller fälligen Forderungen des AN gegen den AG Eigentum des AN. Sofern der Wert dieses Sicherungseigentums den Wert der offenen Forderungen um mehr als 20 % überschreitet, ist der AN auf Verlangen des AG hin verpflichtet, das Sicherungseigentum insoweit und nach seiner Wahl freizugeben. Soweit die gelieferten Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes geworden

sind, welches dem AG gehört, verpflichtet sich der AG bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem AN die Demontage der eingebauten Gegenstände zu gestatten, sofern sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können. Das Eigentum an diesen Gegenständen ist dem AN zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des AG. Wird die Demontage vom AG verhindert, so hat der AG dem AN alle Aufwendungen zu erstatten, die durch den Versuch der Demontage, insbesondere durch die Entsendung von Mitarbeitern hierzu, entstanden sind.

6. Lieferungen in AG-fremde Grundstücke - Sofern Liefergegenstände in ein Grundstück eingebaut werden sollen, welches nicht dem AG gehört, tritt der AG mit Auftragserteilung alle seine vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer zur Sicherheit an den AN ab. Die Abtretung endet erst mit Bezahlung des Auftrages und aller anderen fälligen Forderungen des AG.

7. Versandbereit gemeldete Ware - Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen, andernfalls ist der AN berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des AG zu lagern. Die obigen Ausführungen zum Umfang der Ersatzpflicht (Punkt 4) gelten entsprechend.

8. Gefahrenübergang - Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls der AN nach Spezifikationen, Zeichnungen und Mustern des AG liefert, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für die vorgesehene Verwendung. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Punkt 11. Der AG hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Übergabe zu überprüfen und dem AN alle offensichtlichen Mängel ebenso unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Ablauf dieser Frist ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen verjähren in einem Jahr nach Gefahrenübergang der Waren gemäß Punkt 11. Ausgenommen von dieser Verjährung sind Schäden an Körper, Leben, Gesundheit oder Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit.

9. Nacherfüllung - Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert der AN nach seiner Wahl nach oder liefert einwandfreien Ersatz (Nacherfüllung). Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf durch unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, Montage-

oder Bedienungsfehler, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung sowie normalen Verschleiß entstandene Mängel, ebenso wenig auf Folgen unsachgemäßer oder ohne die Einwilligung des AN vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch Dritte. Bei Anzeige von Mängeln hat der AG dem AN schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Die Frist muss genügend Gelegenheit zur Prüfung und ggf. Beseitigung eines angeblichen Mangels vor Ort gewähren. Ist die Nachbesserung nach Ablauf dieser Frist nicht erfolgt, so hat der AG Anspruch auf eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung, sofern dies dem AG zumutbar ist. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil Ware nach Lieferung durch den AN an einen anderen Ort verbracht worden ist.

10. Haftungsbeschränkungen - Soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des AG gegen den AN ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzsprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung. Der AN haftet nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ebenso wenig für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des AG. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter des AN sowie schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN - außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter des AN - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Parteien vertrauen dürfen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten zudem nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen.

11. Warentransport und Montage - Mangels besonderer Vereinbarung wählt der AN Transportmittel und -weg. Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer bzw. mit Lagerungsbeginn gemäß Punkt 7, ansonsten mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den AG über, auch, wenn der AN die Anlieferung übernommen hat.

Werden die auf der Baustelle angelieferten Waren vor dem Einbau durch höhere Gewalt oder sonstige vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt, zerstört oder entwendet, so hat der AN Anspruch auf die gesamte Vergütung. Will sich der AG auf ein Verschulden oder einen geringeren Montagekostenanteil des AN berufen, so trifft ihn hierfür die Beweislast. Für den Fall der Anlieferung der Waren durch den AN gewährleistet der AG, dass alle Abladestellen mit dem LKW erreichbar sind. Bei einem Materialtransport über mehr als 10 Meter Entfernung von der Abladestelle gilt dies als zusätzliche, kostenpflichtige Erschwernis. Sollte es zu einer solchen Erschwernis kommen, wird dies dem AG unverzüglich angezeigt. Sofern keine andere Vereinbarung erfolgt ist, werden ggf. anfallende Monteurstunden zusätzlich zur Angebotssumme berechnet. Bei Lieferung frei Baustelle unabeladen versteht sich der vereinbarte Preis frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen obliegt dem AG, im Verzugsfall hat dieser Kosten und Gefahr des Abladens, Einlagerns und Rücktransportes zu tragen.

Bei Versand der Ware über Dritte ist der AG in jedem Fall verpflichtet, die Feststellung und Anmeldung von Ersatzansprüchen bei Verlust, Minderung oder Beschädigung zu veranlassen. Für die Rücksendung von Waren oder die Aufhebung von Bestellungen ist das schriftliche Einverständnis des AN erforderlich. Rücksendungen an den AN sind frachtfrei zu adressieren.

12. Beschränkte Leistungspflicht - Kann eine Anlage durch einen vom AG zu vertretenen Umstand nicht vollständig eingebaut werden, so beschränkt sich die Leistungspflicht auf den Einbau derjenigen Teile der Leistung, welche eingebaut werden können. Die vereinbarte Vergütung bleibt unverändert, jedoch hat der AN den Einkaufswert der nicht eingebauten Teile vom Werklohn abzusetzen, wenn er diese Teile anderweitig verwerten kann.

13. Absprachen mit dem AN - Sämtliche Absprachen mit Mitarbeitern oder Monteuren des AN sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung seitens des AN.

14. Zahlungen - Zahlungen an Vertreter und Mitarbeiter des AN befreien den AG von seinen Zahlungsverpflichtungen nur, wenn diese Vertreter oder Mitarbeiter eine schriftliche Vollmacht des AN zum Geldeinzug vorlegen.

15. Musteranlagen - Sofern der Vertreter des AN mit dem AG eine Abrede dergestalt trifft, dass es sich um eine Musteranlage handelt und der AG für insoweit getätigte Nachaufträge eine Vermittlungsprovision erhalten soll, so wird hierdurch der AN nicht verpflichtet. Es handelt sich dann ausschließlich um eine vertragliche Beziehung zwischen dem Vertreter des AN und dem AG, dessen vertragliche Zahlungsverpflichtung gegenüber dem AN hiervon unberührt bleiben.

16. Zahlungsvereinbarungen - Alle vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer, schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der AN ist berechtigt, abgrenzbare Teile seiner Leistung mit Abschlagsrechnung in Rechnung zu stellen. Sämtliche Rechnungen, einschließlich Abschlagsrechnung, sind zahlbar rein netto binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart. Sollte der AG mit der Zahlung von Rechnungen, einschließlich Abschlagsrechnungen, durch Mahnung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Verzug geraten, steht dem AN ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht zu. Dies gilt nicht bei geringfügigen Zahlungsausständen. Rechnungen bis 200,00 Euro sind sofort in bar und ohne Abzug fällig. Sämtliche Zahlungen werden, ohne Rücksicht auf anderweitige Verfügungen des AG, in erster Linie auf Zinsen und Kosten, in zweiter Linie auf die älteste Forderung des AN angerechnet. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des AG zu mindern geeignet sind, führen zur sofortigen Fälligkeit aller Forderungen des AN.

17. Liefervereinbarungen - In Lieferangeboten gelten die Preise ab Lager Grünhainichen. Eine Anlieferung durch den AN kann vereinbart werden.

18. Angaben und Genehmigungen des AN - Bei der Auftragserteilung an den AN muss der AG die Einholung etwa notwendiger Genehmigungen selbst erwirkt haben. Der AG hat bei der Erteilung des Montageauftrages eventuell vorhandene Kabel oder Leitungen im Bereich der Montagestelle anzugeben bzw. gültige Schachterlaubnisscheine vorzulegen. Falls eine solche Mitteilung unterbleibt, haftet der AG für alle hierdurch entstehenden Schäden. Das Gleiche gilt im Falle ungenauer Angaben. Sollte zwischen den Parteien die Anwendung der VOB/B vereinbart worden sein, haben die

vorstehenden Regelungen dieses Punktes Vorrang.

19. Werbung mit gebauten Anlagen - Der AN darf von ihm gebaute Anlagen und deren Funktionsweise ohne gesonderte Vereinbarung mit dem AG in seiner Werbung benutzen, sofern nicht wesentliche Interessen des AG oder eine gesonderte schriftliche Vereinbarung dem entgegenstehen.

20. Anzuwendendes Recht - Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des AN soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht, mit Ausnahme des UN Kaufrechtes, Anwendung. An einer außergerichtlichen Einigung ist der AN im Fall eines Streits grundsätzlich interessiert.

21. Datenschutz, Datenverarbeitung - Die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen und/oder technischen Daten werden vom AN ausschließlich verwendet, um die Aufträge des AG zu bearbeiten, Anfragen des AG zu beantworten und dem AG Zugang zu bestimmten Informationen und Angeboten zu ermöglichen. Zur Pflege der Geschäftsbeziehung kann es weiterhin nötig sein, die personenbezogenen oder technischen Daten des AG zu speichern, zu verarbeiten oder zum Zwecke der Bearbeitung der Aufträge des AG oder der Beantwortung von Anfragen des AG an Subunternehmen weiterzuleiten. Darüber hinaus kann es nötig sein, dass der AN die personenbezogenen und/oder technischen Daten des AG verwendet, um diesen über Angebote zu informieren, die für dessen Geschäftstätigkeit nützlich sind. Der AN wird es selbstverständlich respektieren, wenn der AG mit der Nutzung entsprechender Daten zur Unterstützung der Geschäftsbeziehung nicht einverstanden ist. Sämtliche überlassenen Daten des AG werden im Übrigen durch den AN weder an Dritte verkauft, noch anderweitig vermarktet. Der AN wird sämtliche vom AG zur Verfügung gestellten Daten nur für die mitgeteilten Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen, außer, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Vorbereitung, Verhandlung und Erfüllung eines Auftrages des AG, zur Begründung oder zum Schutz rechtlicher Ansprüche oder zur Abwehr von Klagen oder aufgrund rechtlicher

Verpflichtungen oder behördlicher und gerichtlicher Anordnung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten des AG zur Verhinderung von Missbrauch oder sonstiger ungesetzlicher Aktivitäten.

22. Verbindlichkeit - Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

23. Schlussbestimmungen - Sollten einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam oder unvollständig sein, so bleiben die übrigen Punkte unberührt.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR LOHNARBEITEN

1) IM BEREICH MECHANISCHE FERTIGUNG/METALLBEARBEITUNG

Werden Lohnarbeiten ausgeführt und Werkstoffe, Halbfabrikate, Werkzeug-vorrichtungen oder andere Teile durch den AG zur Verfügung gestellt, so ist der AG zur Prüfung der Eignung vorgenannter Dinge für den vertragsgemäßen Zweck verpflichtet. Den AN trifft eine derartige Prüfungspflicht nicht. Der AG erkennt ferner den üblichen Ausschuss als vereinbart an. In jedem Falle ist Ausschuss bis zu 5 % der gesamten Materialmenge zulässig und vertragsgemäß. Sollte der Mangel eines oben genannten, zur Verfügung gestellten Dinges dazu führen, dass ein vom AN hergestelltes Teil mangelhaft oder unverwendbar ist, so hat der AG dennoch den vereinbarten Werklohn zu zahlen.

Bei Vertragsabschlüssen mit einer längeren Abwicklungsdauer oder bei Bestellungen auf Abruf, sind dem AN Abruf und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig innerhalb einer angemessenen Frist, die vom AN festzusetzen ist, abgerufen oder spezifiziert, so ist der AN berechtigt, entweder nach seinem Ermessen ohne Abruf entsprechend der am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten.

Gewichts- und Inhaltsangaben, Abbildungen sowie Maße

sind in den Listen, Angeboten und Auftragsbestätigungen des AN nur annähernd bezeichnet. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen. Die Waren werden vom AN in handelsüblicher Weise verpackt, soweit dies vereinbart und schriftlich bestätigt wird oder nach Ermessen des AN erforderlich ist. Die Berechnung erfolgt je nach Angebot. Aus dem sinngemäßen Frachtbriefvermerk des Spediteurs „mangelhaft verpackt“ oder „unverpackt“ können Ansprüche für ausgelieferte Waren aus Mängeln der Verpackung nicht gegen den AN geltend gemacht werden.

2) IM BEREICH OBERFLÄCHEN-VEREDELUNG/PULVERBESCHICHTUNG

Wird nichts anderes vereinbart, muss die Ware vom AG angeliefert und nach Fertigstellung wieder abgeholt werden. Sofern der Transport durch ein beauftragtes Transportunternehmen erfolgt, trägt der AG die Kosten. Die Lieferungen erfolgen unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, zwecks Versendung das Lager des AN verlassen hat oder Meldung der Versandbereitschaft durch den AN gegenüber dem AG erfolgt ist. Falls der Versand ohne Verschulden des AN unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den AG über. Erfolgen über die gewünschte Verpackung keine Angaben, so werden die fertigen Teile unverpackt vom AN bereitgestellt.

Die vereinbarten Preise sind freibleibend. Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 Euro netto. Für die Berechnung sind die vom AN ermittelten Flächen, Stückzahlen und Mengen maßgebend, sofern der AG nicht unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von drei Werktagen widerspricht. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk und exklusive Verpackung. Sofern sich nach Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich verändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Der AN ist berechtigt, erteilte Aufträge bei Dritten ausführen zu lassen.

(Stand: Juni 2024)